



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 12.05.2005

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Tagesordnung zur 14. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schwafheim/Vinn am 07.06.2005
2. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
3. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung 2005) vom 06.05.2005
4. Erneute Offenlage zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Asberg (Römerstraße / ehemaliger Bahndamm)
5. Erneute Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 154 Teilbereich A der Stadt Moers, Asberg (Essenberger Straße / Kronprinzenstraße)
6. Genehmigung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Hülsdonk (Sandforter Straße)

6. Verlängerung des Jagdpachtvertrages

7. Wahl des Wahlleiters

8. Neuwahlen

9. Verschiedenes

Moers, den 27.04.2005

gez. Hetzel
Vorsitzender

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein, Unternehmensbereich Moers, Geschäftsstelle Sonsbeck – Nr. **3145 039 271** – sowie Center 2 – Nr. **3101 743 742** – ausgestellten Sparkassenbücher werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 28.04.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

**Jagdgenossenschaft des gemeinschaftl.
Jagdbezirktes Schwafheim / Vinn**
- Der Vorstand –

EINLADUNG

Zur 14. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schwafheim / Vinn lade ich die Jagdgenossen für den 7. Juni 2005 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Zur Heide“, Heideweg, Moers-Schwafheim, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Schwafheim, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3123 093 647** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 02.05.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein, Geschäftsstelle Xanten, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3150 198 079** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tag für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 02.05.2005

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung 2005) vom 06.05.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV NW S. 160), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I., S. 965) in der zz. gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I., S. 1010 berichtigt S. 1491) in der zz. gültigen Fassung und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV NW, S. 732/ SGV NW 611) hat der Rat der Stadt Moers am 04.05.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 240 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2) Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag | 460 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers vom 05.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatz-Satzung) vom 06.05.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06.05.2005

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Asberg (Römerstraße/ehemaliger Bahndamm)

- I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **03.05.2005** beschlossen:

- den in der Sitzung des Rates am 15.12.2004 gefassten Beschluss zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich A, aufzuheben.
- die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich A, mit fortgeschriebenem Erläuterungsbericht gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 3 (3) erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich A, mit fortgeschriebenem Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

20.05. bis einschließlich 03.06.2005

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, **Zimmer 109**, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Änderungsbereich: zwischen Römerstraße und ehemaligem Bahndamm



Moers, den 09.05.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 154 Teilbereich A der Stadt Moers,
Asberg
(Essenberger Straße / Kronprinzenstraße)**

I. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **03.05.2005** beschlossen:

- den in der Sitzung des Rates am 15.12.2004 gefassten Satzungsbeschluss zum Teilbereich A aufzuheben,
- für den nachstehend dargestellten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 – Teilbereich A - der Stadt Moers mit Begründung und Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (3) BauGB. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154 Teilbereich A der Stadt Moers mit Begründung und Landschaftspflegerischen Begleitplan als Anlage liegt in der Zeit vom

20.05. bis einschließlich 03.06.2005

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

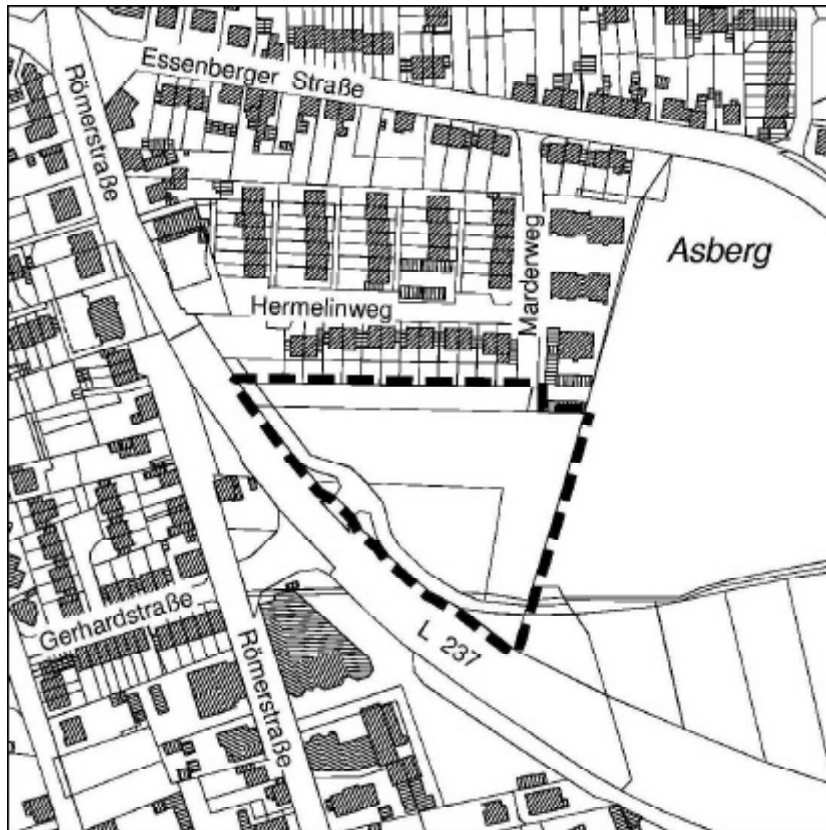
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Hinweis:

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor



Moers, den 09.05.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Änderungsbereich: Hülsdonk, Sandforter Straße

Bekanntmachung der Stadt Moers

74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Hülsdonk (Sandforter Straße)

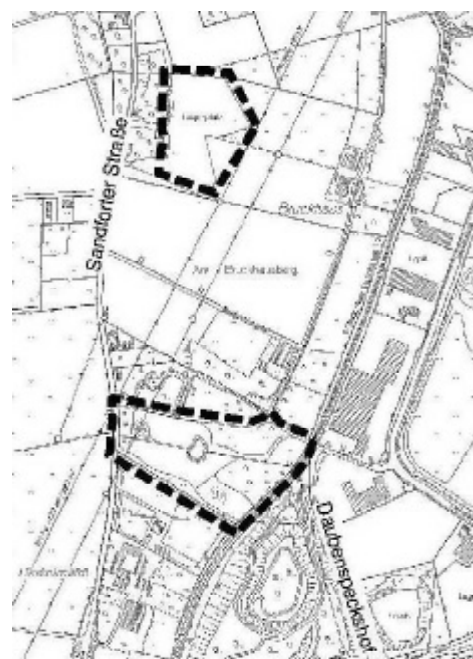
Bekanntmachung der Genehmigung

Der Wortlaut der Genehmigung:
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am **15.12.2004** beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 25.04.2005

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe-74) 05

Im Auftrag
gez. Rehn



Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erläuterung beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 29.04.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter